

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Österreich
Pottendorfer Straße 23 – 25
A-1120 Wien
Tel.: +43 1 525 03 - 6811
Fax: +43 1 525 03 - 885
service@allianz-assistance.at
www.allianz-assistance.at



Visitor Insurance

Krankenversicherung für im Ausland wohnhafte Personen, die in den Schengenraum oder die EU einreisen. Die Leistungen der Visitor Insurance entsprechen den Erfordernissen für die Ausstellung eines Schengenvisums/EU Visums.

LEISTUNGEN	»CLASSIC«	»DELUXE«
24h NOTRUFZENTRALE ☎ +43 1 525 03 245		
Weltweite Soforthilfe: 24h am Tag – 365 Tage im Jahr: bei Krankheit, Unfall, Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten/Reisezahlungsmitteln. Weltweites Netzwerk aus Ärzten, Krankenhäusern und Ambulanzgesellschaften.		
AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG alle Beträge in €		
Ambulante und stationäre Behandlung, wenn Heimreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist	bis 30.000	bis 100.000
Nottransport ins Heimatland bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	bis 30.000	100%
EXTRARÜCKREISE		
Überführungskosten im Todesfall	bis 10.000	bis 10.000
Abschiebekosten	bis 7.300	bis 7.300
REISEABBRUCH		
Kostenersatz für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen	–	bis 10.000
UNFALLVERSICHERUNG		
Such- und Bergungskosten inkl. Helikopter	–	bis 10.000
Entschädigung ab 1% Invalidität	–	bis 30.000
Entschädigung im Todesfall	–	15.000
REISEPRIVATHAFTPFLICHT		
Sach- und Personenschäden	–	50.000

Es gelten die bei Vertragsabschluss letztgültigen Versicherungsbedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich. Die dort genannten Obliegenheiten sind zu beachten. Beachten Sie die Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) für Visitor Insurance.

			alle Beträge in €
PRÄMIEN	»CLASSIC«	»DELUXE«	
Dauer des Aufenthaltes	EINZEL	EINZEL	
bis 8 Tage	17	40	Prämienzuschlag 100% für Personen ab Vollendung des 70. Lebensjahres. (zum Zeitpunkt der Reise)
bis 17 Tage	29	52	
bis 31 Tage	63	107	
2. bis 12. Monat/pro Monat	101	148	
Der Abschluss der Versicherung und die Prämienzahlung müssen vor Einreise erfolgen!			

Für die Vermittlung von Prämien über 500 EUR kontaktieren Sie bitte unser Servicecenter (ausgenommen Makler und Versicherungsagenturen)

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten jeweils unsere aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die auch über www.allianz-assistance.at abrufbar sind. Es gilt österreichisches Recht. Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reisebestätigung angeführte(n) Person(en) und nach Bezahlung der Prämie. Kein Vermittler ist berechtigt, den Bedingungen widersprechende oder diese ergänzende Sondervereinbarungen zu treffen. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten, weitere Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und beigefügten Leistungsbeschreibungen.

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für Visitor Insurance

Jene Punkte der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die von den folgenden Besonderen Versicherungsbedingungen nicht berührt werden, gelten unverändert.

1. Versicherte Personen

Versichert sind die in der Versicherungspolizze angeführten Personen, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich bzw. dem Staat, für den den Versicherungsschutz beantragt wird, haben.

2. Wann beginnt und endet eine Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Polizze angeführt.

3. Welche Obliegenheiten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z. B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an AWP P&C S.A.).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AWP P&C S.A. zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben). Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten.
- Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssummen scheinen in der Übersicht über die Versicherungsleistungen auf.

5. Geltungsbereich

- Die Versicherung gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer in den Schengen Staaten bzw. der EU, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsnachweis (Polizze) vermerkten Datum.
- Die Visitor Versicherung ist nur gültig, wenn Versicherungsabschluss und Prämienzahlung vor der Einreise in die EU bzw. einen Schengen Staat erfolgen.
- Eine Verlängerung kann bis 14 Tage vor Ablauf auf Antrag nur durch AWP P&C S.A. durchgeführt werden, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag nur innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 365 Tagen verlängert werden. AWP P&C S.A. steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Versicherungsleistungen

- Bei Unfall oder akuter Krankheit, die während des versicherten Aufenthaltes eine medizinische Behandlung notwendig machen und eine Heimreise nicht möglich ist, übernimmt AWP P&C S.A. ausschließlich Honorarrechnungen von öffentlichen Krankenhäusern (Kassentarif) bzw. Kassenärzten (Kassentarif) bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen (werden die nachfolgenden Leistungen kumuliert, so sind sie gesamthaft durch die maximale Versicherungssumme begrenzt), sofern die notfallmäßige medizinische Intervention von einem Arzt oder Zahnarzt angeordnet wird:
 - Heilmaßnahmen inklusive Medikamente



Visitor Insurance

Krankenversicherung für im Ausland wohnhafte Personen, die in den Schengenraum oder die EU einreisen. Die Leistungen der Visitor Insurance entsprechen den Erfordernissen für die Ausstellung eines Schengenvisums/EU Visums.

- Krankenhausaufenthalt
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus

AWP P&C S.A. behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in Österreich oder eine allfällige Repatriierung in ein geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland des Versicherten zu entscheiden.

6.2. Medizinisch indizierte Repatriierung:

AWP P&C S.A. organisiert und bezahlt die Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus des Herkunftslandes der versicherten Person. Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt des Transports obliegt AWP P&C S.A..

Die Repatriierung muss in jedem Fall bei der AWP P&C S.A. 24h Notrufzentrale telefonisch angefordert werden.

6.3. Rückführung im Todesfall:

Wenn eine versicherte Person während des Aufenthalts bzw. der Reise stirbt, übernimmt AWP P&C S.A. die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an ihren letzten ständigen Wohnort. Der Entscheid über die Art und den Zeitpunkt des Transports obliegt AWP P&C S.A.. Die Überführung muss in jedem Fall bei der 24h Notrufzentrale telefonisch angefordert werden.

7. Versicherte Ereignisse

Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmäßige medizinische Intervention angebracht ist.

8. Nicht versicherte Ereignisse

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
- Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- Behandlungen, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden würden.
- Behandlungen bei Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen in Folge von empfängnisverhütenden Maßnahmen, Schwangerschaft oder Entbindungen.
- Kosten für die Inanspruchnahme ortsgebundener Heilverfahren (z.B. Kuren in Badeorten, Klima- und Höhenkuren), für konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen und für Heilbehelfe (z.B. Brillen, Mieder oder Prothesen).
- Unfälle bei aktiver Teilnahme an sportlichen Wettbewerben
- Unfälle bei vorsätzlichen Handlungen, die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar sind.
- Gesundheitsschädigung bei Ausübung einer manuellen Berufstätigkeit.
- Gesundheitsschädigung, die beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten eintritt, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Motor- oder Strahlenflugzeug oder als ziviler Fluggast ein Militärflugzeug, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, benützt.
- Erkrankungen oder Unfälle durch Missbrauch von Suchtgiften oder Alkohol.

9. Pflichten im Schadenfall

in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- 9.1. AWP P&C S.A. ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses (schriftlich) zu benachrichtigen.
- 9.2. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von AWP P&C S.A. jederzeit

einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt unterziehen.

- 9.3. Um die Leistungen Rücktransport und Such- und Bergungskosten beanspruchen zu können, müssen diese in jedem Fall bei der Allianz Global Assistance 24h-Notrufzentrale angefordert werden:

Telefon +43 1 525 03-245

Telefax +43 1 525 03-888

Das Schengen Visum ist im Wohnsitzstaat des Visumwerbers bei der Vertretungsbehörde jenes Staates, in den er einreisen möchte, zu beantragen.

Vertragsstaaten des Schengener Abkommens: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

Hilfe im Notfall

Wenn es wirklich drauf ankommt, steht Ihnen unsere 24h Notrufzentrale mit Rat und Tat zur Seite. Wir organisieren Ihr sicheres Heimkommen, jederzeit und von jedem Ort der Welt.

Telefon + 43 (0)1 525 03 - 245 • Telefax + 43 (0)1 525 03 - 888

Um die Leistungen Stationäre und Ambulante Behandlung, Extrarückreise und Nottransport beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die Allianz Global Assistance Notrufzentrale informiert werden. Halten Sie Ihren Versicherungsnachweis, die genaue Anschrift und die Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bereit.

Schadenmeldung

1. Melden Sie Ihren Stornofall schriftlich **innerhalb von 48 Stunden** an die Allianz Global Assistance Leistungsabteilung
2. Senden Sie Ihre Unterlagen (Schadenmeldung, Buchungsbestätigung, Arztrechnung, etc.) im Original an unsere Leistungsabteilung
3. Sämtliche Formulare finden Sie zum Download unter www.allianz-assistance.at

Leistungsabteilung:

Telefon + 43 (0)1 525 03 - 6822

Telefax + 43 (0)1 525 03 - 890

E-Mail: schaden@allianz-assistance.at

Bitte beachten Sie, dass ohne sofortige Meldung kein Leistungsanspruch besteht!

Kontakt

Haben Sie Fragen zu unseren Leistungen? Wir sind gerne für Sie da.

Kontaktieren Sie unser Servicecenter unter **+43 (0) 1 525 03 - 6811**

oder per E-Mail unter **service@allianz-assistance.at**.